

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 858.

---

 Inhalt: Ministerial-Berordnung zur Abänderung der Pferdeaushebungsvorschrift vom 12. August 1902.
 

---

## Ministerial-Berordnung

vom 22. Januar 1917

zur Abänderung der Pferdeaushebungsvorschrift vom 12. August 1902  
 (Gesetzsammlung Bd. XXIV S. 819).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die  
 Pferdeaushebungsvorschrift vom 12. August 1902, wie folgt, abgeändert:

Der § 4 Abs. 1 lautet künftig:

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung  
 zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der unter vier Jahre alten Pferde,
- b) derjenigen Hengste, die als staatliche Beschäler oder als  
 anerkannte Beschäler in Privatbesitz anerkannt sind,
- c—i) wie bisher.

Wera, den 22. Januar 1917.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.  
 v. Hinüber.